

# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## REGION 10

**Planungsausschusssitzung am 16. Mai 2019**

**TOP 1 Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13);**  
Neuaufstellung des Kapitels B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur  
- Anhörungsverfahren -

Anlage: Änderungsbegründung  
Verordnungsentwurf

### Sachvortrag

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 die Einleitung des Anhörungsverfahrens für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Landshut mit Neuaufnahme des Kapitels B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur beschlossen.

Im entsprechenden Kapitel sollen Festlegungen getroffen werden, die über eine Orientierung an den Zentralen Orten eine flächendeckende Versorgung mit sozialen Infrastruktureinrichtungen aus dem sozialen, medizinischen sowie Bildungsbereich garantieren sollen. Daneben finden auch kulturelle Infrastrukturen Berücksichtigung.

Die Regelungsinhalte der vorgesehenen Festlegungen sind überwiegend eher allgemeiner Natur und reichen nicht über das Gebiet der Planungsregion Landshut hinaus.

Die Belange der Planungsregion Ingolstadt sind daher von der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes der Region Landshut nicht betroffen.

### Beschlussvorschlag

Der vorliegende Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes der Region Landshut mit Aufnahme des Kapitels B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur kann aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt zugestimmt werden.

Ingolstadt, 07.05.2019  
PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt

  
Franz Kratzer

# **1. Änderungsbegründung**

## **1.1 Rechtsgrundlagen**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, 254) ist es u.a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 1 Abs. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Dabei sind u.a. Festlegungen zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung und Kultur zu treffen (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

## **1.2 Hintergrund und Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung**

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung und Kultur.

Am 27.10.2016 erfolgte der Beschluss des Planungsausschusses der Region Landshut, das Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur aufzustellen und neu in den Regionalplan aufzunehmen.

Um die Daseinsvorsorge in der Region zu sichern, werden allgemeine Festlegungen zur Ausstattung der Region mit Infrastruktureinrichtungen aus dem sozialen, medizinischen (Ärzteversorgung, Krankenhäuser usw.) und Bildungsbereich (Bildungseinrichtungen, -angebote, Betreuung) getroffen. Um eine flächendeckende Versorgung zu garantieren, orientieren sich die Festlegungen an den Zentralen Orten in der Region. Wobei darüber hinausgehende Versorgungsstrukturen soweit wie möglich erhalten werden sollen. Neben den sozialen Infrastrukturen werden auch kulturelle Infrastrukturen (kulturelle Angebote und Einrichtungen, Kulturlandschaft) berücksichtigt.

In dem neu gefassten Kapitel Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur sollen künftig zwei Ziele zur Gesundheitsversorgung sowie sechs Grundsätze zur sozialen Infrastruktur, acht zur Gesundheitsversorgung, sieben zum Bereich Bildung und drei zum kulturellen Angebot formuliert werden.

## 2. Verordnung

### ... . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom .....

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, 470), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

#### § 1

Die normativen Vorgaben<sup>1</sup> des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 03. Februar 2017 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 02/2017, S. 11) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur erhält nachstehende Fassung:

### **B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur**

#### **1 Soziales**

- 1.1 (G) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge insbesondere für Kinder und Jugendliche, Frauen und Familien sowie Menschen mit Behinderung sollen in Zentralen Orten geschaffen und vorgehalten werden.
- 1.2 (G) Ambulante und stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer und hilfsbedürftiger Menschen sollen zumindest in allen Zentralen Orten angeboten werden. Alternative Wohnformen im Alter sollen gefördert und ausgebaut werden.
- 1.3 (G) Wohnangebote für junge Menschen sollen gefördert und ausgebaut werden.
- 1.4 (G) Einrichtungen zur Kinderbetreuung (Krippen, Kindergärten, Horte etc.) sollen möglichst wohnortnah vorgehalten werden.
- 1.5 (G) Junge Menschen sollen bei raumbedeutsamen Entscheidungen stärker berücksichtigt werden.
- 1.6 (G) Ehrenamtliche Initiativen wie beispielsweise Nachbarschaftshilfen sollen gefördert und unterstützt werden.

<sup>1</sup> (Z) Ziele des Regionalplans  
(G) Grundsätze des Regionalplans.